

Sitzung des Bau- und Werksausschusses

Am **Montag, 14. September 2020**, findet um **18:00 Uhr**, in der **Stadthalle Martin-Kuen-Straße 9, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Bau- und Werksausschusses** statt. Vor der Sitzung findet eine Ortsbesichtigung statt: Lenbachstraße 18, 89264 Weißenhorn

Ortsbesichtigung Beginn: 17:30 Uhr, Treffpunkt: Lenbachstraße 18

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Änderungsantrag: Nachtragsgenehmigung der Übergröße des Carports
Lenbachstraße, 89264 Weißenhorn
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 1)
Nähe Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 2)
Nähe Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 3)
Nähe Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.5. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 4)
Nähe Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.6. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 5)
Nähe Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.7. Antrag auf Baugenehmigung: Unterstellhalle mit Bürotrakt
Brühlstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.8. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Doppelmattenzaunes
Josef-Haydn-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.9. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Zweifamilienhauses
Hauptplatz, 89264 Weißenhorn
 - 2.10. Antrag auf isolierte Befreiung: Neubau eines Carport
Beim Hölzle, 89264 Weißenhorn, ST Biberachzell
 - 2.11. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Umweltpavillons im Mustergarten Weißenhorn
Außenbereich, Nähe Umer Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.12. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Lagerhalle in Leichtbaukonstruktion
Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.13. Antrag auf Nutzungsänderung: von Gärtnerei-Verkauf zu Bäckerei-Fachgeschäft mit kleinem Cafe
Kaiser-Karl-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.14. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport
Johannes-Brahms-Straße, 89264 Weißenhorn

- 2.15. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Weberstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
- 2.16. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Sicht-/Staubschutzes für Swimmingpool
Brühlstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
- 2.17. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Gartenhütte
Adolf-Wolf-Straße, 89264 Weißenhorn
- 2.18. Antrag auf isolierte Befreiung: Einbau eines nordseitigen Schlepplgaube
Gabelsberger Straße, 89264 Weißenhorn
- 2.19. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Wohn- und Geschäftshaus
Anzeige der Beseitigung: Abbruch landwirtschaftliches Gehöft
Jahnweg, 89264 Weißenhorn
- 2.20. Antrag auf Nutzungsänderung: Von Mode-Boutique mit Gastronomie zu Bäckerei-Konditorei mit kleinem Cafe
Hauptstraße, 89264 Weißenhorn
3. Bebauungsplanerweiterung "A 15 - Hasenwiese"
Satzungsbeschluss (wird vertagt)
4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Jägerweg"
5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes an der Brühlstraße in der Gemarkung Bubenhausen, Flurnummer 673
6. Bauleitplanung Photovoltaikpark
7. Dynamische Fahrgastinformation an Bushaltestellen
8. Neubau Aussegnungshalle am Waldfriedhof in Weißenhorn
Vergabe Fensterbauarbeiten
9. Neubau Aussegnungshalle am Waldfriedhof in Weißenhorn
Vergabe Elektroarbeiten

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Lenbachstraße	Hausnr.
--------	------------------------------	--------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Nachtragsgenehmigung der Übergröße des Carports

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte sich die Übergröße seines Carport als Erweiterung eines bestehend genehmigten Carports mit Balkon auf der Dachfläche nachträglich genehmigen lassen.

Aufgrund eines anscheinend baurechtswidrigen Zustandes vor Ort, hat sich ein Anwalt eingeschaltet. Es wurde daher in der Sitzung vom 27.07.2020 beschlossen, dass das Vorhaben vor der nächsten Sitzung am 14.09.2020 im Rahmen eines Ortstermins besichtigt wird.

Die Dachfläche bzw. Balkonfläche wird um 2,75 m in Richtung Westen erweitert. Der Fläche des Carports wird um 2 m in Richtung Westen erweitert unter gleichzeitiger Reduzierung der bestehenden Süd-Nord Breite um 1,5m.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich, sodass es sich u. a. nach Maß der baulichen Nutzung und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Aufgrund der relativ geringfügigen Veränderung kann in vertretbarer Weise von einem Einfügen ausgegangen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen abhängig von dem Zustand vor Ort zu machen.

6. Beschlussvorschlag:

--

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 1)

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- GRZ
- Dachform Wohnhaus
- Dachneigung Wohnhaus
- Dachform Garage

5. Sachbericht:

Es existiert eine identische Bauvoranfrage.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 2)
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Ortsentwicklung Attenhofen
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Dachneigung Wohnhaus- GRZ

5. Sachbericht:

Es existiert eine identische Bauvoranfrage.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 3)

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- GRZ
- Dachneigung Wohnhaus
- Dachform Garage

5. Sachbericht:

Es existiert eine identische Bauvoranfrage.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 4)
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Ortsentwicklung Attenhofen
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Firstrichtung- Dachneigung- GRZ

5. Sachbericht:

Es existiert eine identische Bauvoranfrage.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 5)

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Vollgeschosse
- GRZ
- GFZ
- Dachneigung Wohnhaus
- Dachform Garage

5. Sachbericht:

Es existiert eine identische Bauvoranfrage.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Außenbereich	Hausnr.
--------	----------------------------------	-------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Unterstellhalle mit Bürotrakt
--

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt	Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans FNP Weißenhorn

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte eine Unterstellhalle mit Bürotrakt von 24,40 x 24,40 Metern errichten. Die Wandhöhe beträgt 3,20 Meter, der First liegt bei 6,50 Meter. Das Vorhaben soll als Zwischenlager für Non-Food, sowie zur Lagerung von Metallregalen benutzt werden. Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Halle soll als starkes Ziegelmauerwerk mit einem selbsttragenden Trapezblech errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Dieser ist primär von Bebauung freizuhalten.

Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sogenannte „privilegierte“ Vorhaben (§ 35 Abs.1 BauGB) zulässig, wobei die Privilegierungsvoraussetzungen hier offensichtlich nicht vorliegen.

Sonstige Vorhaben können gem. § 35 Abs.2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange werden jedoch durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Der fragliche Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenhorn als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem widerspricht die vorgesehene nicht privilegierte Unterstellhalle mit Bürotrakt, welche keinem landwirtschaftlichen Zweck dient.

Jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Joseph-Haydn-Str.	Hausnr.
--------	------------------------------	------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Doppelmattenzaunes

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Bebauungsplan B

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Einfriedungen

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte einen Doppelstabmattenzaun mit Sichtschutzstreifen mit einer Höhe von 1,63 m errichten. Dieser soll an der Westseite zur Johann-Sebastian-Bach-Straße mit einer Länge von 10 m errichtet werden.

Dieses grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben bedarf einer gesonderten Befreiung, da es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und dessen Festsetzungen widerspricht. Konkret regelt der B-Plan „B“ in § 7 Nr. 1, dass für Einfriedungen nur leichter Maschendraht an Stahlsäulen verwendet werden dürfen. Die Einfriedungen sind mit Hecken oder Strauchgruppen zu hinterpflanzen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

Es kann befreit werden, wenn ...

- die *Grundzüge der Planung* nicht berührt werden und
- nach *Nr. 2* die Abweichung *städtebaulich vertretbar* ist oder
- nach *Nr. 3* die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten *Härte* führen würde und wenn
- die Abweichung auch unter Würdigung *nachbarlicher Interessen* mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die „Grundzüge der Planung“ sind das planerische Leitbild der Gemeinde, das durch die Festsetzungen gezeichnet wird. Die Beschränkung der Höhe von Einfriedungen auf 1,20 m fördert die Offenheit der Wohngegend. Das Leben soll nicht in versteckter Anonymität stattfinden, sondern in nachbarschaftlich verbundener Art.

Dieser in den Festsetzungen objektiv sichtbare Wille stellt die Grundzüge der Planung dar. Eine Befreiung von der Einfriedungsfestsetzung hat eine Vorbildfunktion zur Folge, da dies zur Nachahmung einlädt.

Die Befreiung ist „städtebaulich vertretbar“, wenn das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Eine städtebauliche Vertretbarkeit ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Gründe, die für ihre Befreiung streiten, für (nahezu) jedes andere Vorhaben im Plangebiet in gleicher Weise gegeben sind. Der Antragsteller begründet seinen Antrag mit einem Sichtschutz.

In Bezug auf den Sichtschutz steht hier der ursprüngliche Wille der Plangeber entgegen, den Sichtschutz zugunsten eines offenen freundlichen lichten Wohngebietes auf 1,20 m zu beschränken. Argumente für eine vom Wohngebiet losgelöste einfallbezogene Neubeurteilung der Sachlage, sind nicht dargetan.

Das Argument „Sichtschutz“ spricht nicht für eine Befreiung, da es generell auf jedes Grundstück innerhalb des Bebauungsplans anwendbar ist.

Insofern dürfte eine Befreiung nicht vertretbar erteilt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Hauptplatz	Hausnr.
--------	------------------------------	-----------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) <input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans: Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> ja (Höhe des Gebäudes, Fassadengestaltung) <input checked="" type="checkbox"/> nein (Dachform)	

5. Sachbericht:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem bezeichneten Grundstück im denkmalgeschützten Ortskern von Weißhorn ein Wohnhaus mit zwei barrierefreien Wohnungen in zweiter Reihe zu errichten. Im Rahmen der Nachverdichtung und um möglichst wenig Fläche zu versiegeln, sollen die erforderlichen Stellplätze und Nebenräume im Erdgeschoss untergebracht werden. Das geplante Flachdach soll ökologisch gut für das Klima begrünt werden.

Das Bauvorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, die jedoch noch nicht dem Antrag auf Vorbescheid beiliegt.

Die Vorhaben befinden sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich“. Der Bebauungsplan setzt bzgl. der Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO fest. Die Zulässigkeit zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstückfläche beurteilt sich nach §§ 30 Abs.3, 34 BauGB.

Mit dieser Bauvoranfrage möchte der Bauherr klären, ob die Dachform, die Höhe des Gebäudes sowie die Fassadengestaltung zulässig sind.

In der näheren Umgebung befinden sich ausschließlich Gebäude mit Sattel- oder Walmdächern. Ein Flachdach fügt sich demnach nicht in die Eigenart der näheren Umgebung mit ein.

Die Außenfassade soll im Erdgeschoss mit Stahlbeton und die Obergeschosse 1-3 aus Holzständerwände errichtet werden.

Das Bauvorhaben ist auf 12,95 m geplant. Die umliegenden Gebäude erreichen in etwa die gleiche Höhe bzw. ragen teilweise über das geplante Gebäude hinaus.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen für die Höhe sowie der Fassadengestaltung des Bauvorhabens zu erteilen und das Einvernehmen für die Dachform nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt für die Höhe des Gebäudes.
Das Einvernehmen wird erteilt für die Fassadengestaltung.
Das Einvernehmen wird nicht erteilt, für die Dachform des Gebäudes.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Biberachzell	Straße Beim Hölzle	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Neubau eines Carports
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) Nr./Bezeichnung: Unteregger Straße
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: - Baugrenze

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte auf der Nordseite des bestehenden Hauses ein Carport mit einer Länge von 7,75 m, Breite von 3,50 m und Höhe von 2,98 m errichten.

Eine von der Garage losgelöste Bebauung mit sonstigen Nebengebäuden widerspricht den Festsetzungen des B-Plans „Unteregger Straße“ aus § 7 Abs.2. Außerdem wird die Baugrenze um 4,80 m überschritten. Insoweit liegt die Befreiung nach den Maßstäben des § 31 BauGB im Ermessen der Gemeinde.

Es kann befreit werden, wenn ...

- die *Grundzüge der Planung* nicht berührt werden und
- nach *Nr. 2* die Abweichung *städtebaulich vertretbar* ist oder
- nach *Nr. 3* die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
- die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt: Die Durchführung des B-Plans würde bei dem Neubau des Carports zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Durch den Neubau sei die Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen, da das Vorhaben aus dem Rahmen der bisher dort vorhandenen Bebauung fällt.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Außenbereich	Hausnr.
--------	--------------------------------	-------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Umweltpavillons im Mustergarten Weißenhorn

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt	Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans: FNP Weißenhorn

5. Sachbericht:

Der Landkreis Neu-Ulm möchte einen Neubau eines Umweltpavillons im Mustergarten Weißenhorn errichten.

Der Pavillon hat eine Grundfläche von 46m², besteht aus einer Holzkonstruktion mit Holzverkleidung und soll als Abstellraum dienen.

Der Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenhorn als allgemeine Grünfläche dargestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Dieser ist primär von Bebauung freizuhalten.

Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sogenannte „privilegierte“ Vorhaben (§ 35 Abs.1 BauGB) zulässig, diese dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein privilegiertes Vorhaben liegt hier nicht vor.

Gem. § 35 Abs.2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Somit kann hier das Einvernehmen vertretbar erteilt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Rudolf-Diesel-Str.	Hausnr.
--------	--------------------------------	-------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Lagerhalle in Leichtbaukonstruktion
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) Nr./Bezeichnung: Rudolf-Diesel-Straße
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: -

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller möchte eine neue Lagerhalle in Leichtbaukonstruktion errichten. Der Neubau soll mit einem Vordach mit der Bestandshalle verbunden werden.</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B-Plans „Rudolf-Diesel-Straße“. Der Bebauungsplan setzt bzgl. der Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO fest.</p> <p>Die Lagerhalle mit einer Grundfläche von 838m² soll aus Stahlbeton sowie einer Stahlkonstruktion aus Sandwichpaneelen bestehen.</p> <p>Da das Bauvorhaben an der Grundstücksgrenze errichtet werden soll, liegt eine Zustimmung des Nachbarn auf Abstandsübernahme vor. Die zu übernehmende Abstandsfläche von 5,76 m auf das Nachbargrundstück wird somit geduldet.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Kaiser-Karl-Straße	Hausnr.
--------	------------------------------	-------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Nutzungsänderung: Von Gärtnerei-Verkauf zu Bäckerei-Fachgeschäft mit kleinem Cafe

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans: Vergnügungsstätten im Innenbereich (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller begehrt eine Genehmigung einer Nutzungsänderung von ehemals Gärtnerei-Fachgeschäft zu Bäckerei-Fachgeschäft mit kleinem Cafe.</p> <p>Es werden am Gebäude keine Änderungen am Bestand vorgenommen.</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans bzgl. Art der baulichen Nutzung. Im Mischgebiet sind Bäckerei-Fachgeschäfte als Regelbebauung zulässig.</p> <p>Stellplätze werden in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Johannes-Brahms-Str.	Hausnr.
--------	------------------------------	---------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Einfamilienhaus mit Carport
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) Nr./Bezeichnung: B
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: - Vollgeschosse

5. Sachbericht:

<p>Der Bauherr wünscht die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport (2 Stellplätze).</p> <p>Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des B-Planes „B“. Es wird eine Befreiung bzgl. der Festsetzung der „Vollgeschosse“ beantragt. Als Höchstgrenze der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan I festgelegt. Der Bauherr beantragt ein Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen (EG+DG) mit einer Wandhöhe von 7,54 m. Begründet wird diese Abweichung mit der Schaffung von ausreichendem Wohnraum.</p> <p>Abstandsflächen werden eingehalten.</p> <p>Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind grundsätzlich nicht nachbarschützend. Somit könnte das Einvernehmen ermessensfehlerfrei erteilt werden.</p> <p>Aufgrund nachbarschaftlicher Einwände bzgl. des Standorts des Hauses, mit dem eine nachmittägliche Verschattung des Nachbargrundstücks einhergeht, schlägt die Verwaltung das Ermessen für eine Einvernehmensversagung zu nutzen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Weberstraße	Hausnr.
--------	----------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Garage mit Pultdach)
	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Wohnhaus mit Walmdach)

5. Sachbericht:

<p>Die Antragsteller wollen ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten.</p> <p>Mit dieser Bauvoranfrage möchten die Bauherren die Frage klären, ob das Wohngebäude mit einem Walmdach und die Doppelgarage mit einem Pultdach errichtet werden darf.</p> <p>Ein B-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht, demnach befindet sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Gem. § 34 Abs.1 BauGB muss sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.</p> <p>Die Wohnhäuser in der näheren Umgebung sind ausnahmslos mit Satteldächern errichtet, einzelne Garagen bestehen aus einem Flachdach.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, bzgl. des Wohnhauses mit Walmdach das Einvernehmen nicht zu erteilen und für die Doppelgarage mit Pultdach das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

<p>Das Einvernehmen für das Wohnhaus mit Walmdach wird nicht erteilt. Das Einvernehmen für die Garage mit Pultdach wird erteilt.</p>
--

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Brühlstraße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Sicht-/ Staubschutzes für den Swimmingpool

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Hinter der Kirche

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Holzzäune
- Zaunhöhe

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte einen Sicht- und Staubschutz an der zur Straße gelegenen Südseite seines Grundstücks errichten.

Die Einfriedung soll vom Gelände aus zu 1,10 m aus einem Rohbetonsockel bestehen auf dem weitere 0,70 m Holzwand folgen. Die Einfriedung hat demnach eine Gesamthöhe von 1,80 m.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“. Dieser setzt in § 8 (1) fest, dass sofern keine Maschendrahtzäune verwendet werden, nur Holzzäune mit einer Maximalhöhe von 1,20 m zulässig sind.

Es kann befreit werden, wenn ...

- a) die *Grundzüge der Planung* nicht berührt werden und
- b) nach *Nr. 2* die Abweichung *städtebaulich vertretbar* ist oder
- c) nach *Nr. 3* die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
- d) die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Antragsteller begründet, dass durch die bauplanerische Festsetzung kein Sicht- und Staubschutz gewährleistet werden. Die Straße und der anliegende Feldweg sind nicht ausgebaut, sondern nur geschottert, dadurch kann bei Nutzung der Straße Staub aufgewirbelt werden.

1. Aus einer Begrenzung der Zaunhöhe auf 1,20 m ergibt sich für die „Grundzüge der Planung“, dass Wohnen in einer offenen Bauweise mit Licht- und Luftkorridoren ermöglicht werden soll. Insoweit soll die Offenheit des Baugebiets gefördert werden. Das Leben soll entsprechend dem objektiv sichtbaren Willen nicht in versteckter Anonymität, sondern in nachbarschaftlich verbundener Art stattfinden. Die nach außen sichtbare Lage hat eine Vorbildfunktion zur Folge.

Das Argument „Sichtschutz“ spricht nicht für eine Befreiung, da es generell auf jedes Grundstück innerhalb des Bebauungsplans anwendbar ist.

Weiter bringt der Antragsteller vor, dass er sich an dieser Stelle vor Fahrbahnstaub schützen

möchte. Ein Zaun bietet zwar keinen vollständigen Schutz vor Staubeinfluss, dennoch ist auch eine Reduzierung der Staubimmission ein legitimes Anliegen.

Eine Befreiung von der Zaunhöhe kann aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar angenommen werden. Der Grundstücksteil, der mit einem erhöhten Zaun versehen wird, ist aufgrund der Kurvenlage besonders anfällig für Staubimmissionen, da der aufgewirbelte Staub mit der Fahrtrichtung zum Grundstück zieht. Folglich besteht ein einzelfallbezogener Grund, der solange die Straße unausgebaut bleibt Bestand hat.

2. Der Wunsch des Antragstellers bei Errichtung der Einfriedung, diese bis zu einer Höhe von 1,10 m mit Beton auszuführen ist eine rein gestalterische Entscheidung. Eine städtebauliche Vertretbarkeit ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Gründe, die für ihre Befreiung streiten, für (nahezu) jedes andere Vorhaben im Plangebiet in gleicher Weise gegeben sind. Argumente für eine vom Baugebiet losgelöste einfallbezogene Beurteilung der Sachlage sind nicht dargetan.

Die Entscheidung steht hier beschränkt im Ermessen, da eine Befreiung von der Festsetzung – außer Maschendrahtzäune in diesem Gebiet nur Holzzäune zuzulassen – diese funktionslos werden lässt, sodass sie nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen bzgl. der Zaunhöhe zu erteilen und bzgl. der Ausführung der Einfriedung mit Beton zu verwehren.

6. Beschlussvorschlag:

1. Das Einvernehmen bzgl. der Zaunhöhe von 1,80 m wird erteilt.
2. Das Einvernehmen bzgl. der Ausführung der Einfriedung mit Beton wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Außenbereich	Hausnr.
--------	--------------------------------	-------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Gartenhütte
--

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt	Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans: FNP Weißenhorn

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte eine Gartenhütte aus Holz von 27m² errichten.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Dieser ist primär von Bebauung freizuhalten (Bundeskleingartengesetz ist hier nicht anwendbar, da Herr Lott Eigentümer des Grundstücks ist).

Der Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenhorn als „Kleingartenanlage“ dargestellt.

Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sogenannte „privilegierte“ Vorhaben (§ 35 Abs.1 BauGB) zulässig, diese dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein privilegiertes Vorhaben liegt hier nicht vor.

Gem. § 35 Abs.2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Da es sich um eine Kleingartenanlage handelt, in der sich schon zahlreiche Gartenhütten und Schuppen befinden, kann hier davon ausgegangen werden, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Somit kann hier im Einzelfall vertreten werden, das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Gabelsbergerstraße	Hausnr.
--------	------------------------------	-------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Einbau einer nordseitigen Schleppgaube

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) Nr./Bezeichnung: B
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: - Höhe von Dachaufbauten

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte in die nordseitige Dachfläche seines Hauses eine Schleppgaube einbauen.

Die Schleppgaube soll vom Brüstungsriegel bis zum Gaubensparren 2,0 m hoch sein. Die Länge zwischen den Gaubeneckpfosten soll 4,0 m breit sein.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „B“. Dieser setzt in § 4 Nr. 3 S. 2 fest, dass Dachaufbauten eine Höhe von 1,50 m und eine Länge von einem Drittel der Dachlänge, hier 3,0 m nicht überschreiten.

Es kann befreit werden, wenn ...

- die *Grundzüge der Planung* nicht berührt werden und
- nach *Nr. 2* die Abweichung *städtebaulich vertretbar* ist oder
- nach *Nr. 3* die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
- die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Antragsteller begründet, dass der als Toilettenraum genutzte Bereich fast vollständig mit einer bisherigen Deckenbreite von 25 cm unter der Dachschräge liege. 70 cm von der Längsinnenwand entfernt betrage die Raumhöhe nur noch ca. 1.5 m, so dass die Nutzung des Waschbeckens nur in gebückter Haltung möglich sei.

Aus einer Begrenzung der Höhe von Dachaufbauten auf 1,50 m Höhe und ein Drittel der Dachlänge ergibt sich objektiv sichtbar der Wille Auswüchsen vorzubeugen, die die bauplanrechtliche Festsetzung von 2 Vollgeschossen durch den Ausbau des Dachgeschosses zu einem faktischen Vollgeschoss umgehen wollen.

Dies droht für das bestehende Vorhaben nicht, da die Dachgaube an das bestehende zweite Vollgeschoss angehängt wird.

Der grundstücksübergreifenden Bestand an Dachgauben ist mit in die Erwägungen einzubeziehen. Die gegenüberliegenden Häuser sind mit Dachgauben mit einer Höhe von über 1,50 m ausgestattet. Eine straßaufwärts befindlichen Dachgaube weicht, insoweit ungenehmigt, von der Längenvorgabe „ein Drittel der Dachlänge“ ab.

Eine optische Wirkung hat die zur Straßenseite hinausgehende Gaube, sodass eine Vorbildwirkung entsteht. In der Konsequenz wird für Häuser mit einem Vollgeschoss eine Dachgaube über die Maße der jetzigen Befreiung nicht mehr abgelehnt werden könne. Dies wirkt sich jedoch nicht auf Häuser aus, die bereits zwei Vollgeschosse haben.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung von den bauplanrechtlichen Festsetzungen für Dachaufbauten städtebaulich vertretbar angenommen werden. Es liegen einzelfallbezogene Gründe vor.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Jahnweg	Hausnr.
--------	--------------------------------	--------------------------	---------

3. Bauvorhaben

**Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Wohn- und Geschäftshaus, Anzeige der Beseitigung:
Abbruch landwirtschaftliches Gehöft**

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) <input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung der Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses nach Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Gehöfts.

Die Beseitigung wurde ordnungsgemäß angezeigt.

Daten zum Vorhaben:

- GRZ: 0,6;
- GFZ: 1,0

Im Ladenbereich soll in einem Blumenladen der Verkauf von Schnittblumen, Topfpflanzen und Zubehör betrieben werden. Das 1. OG wird für Verwaltung bzw. Bürotätigkeit genutzt.

Im obersten Geschoss soll eine Penthouse-Wohnungen entstehen.

Nach Süden zum bestehenden Parkplatz müssten durch die Stadt Weißenhorn Abstandsflächen gem. Art.6 II BayBO über die Straßenmitte hinaus übernommen werden. Aus Sicht der Verwaltung dürfte dies unproblematisch sein, da auf dem Parkplatz nichts gebaut wird.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des einfachen B-Plans „Vergnügungsstätten im Innenbereich“, der für den Bereich als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festsetzt und somit dem Wohnen, Geschäfts- und Bürogebäuden und Einzelhandelsbetrieben dient. Die Zulässigkeit zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstückfläche beurteilt sich nach §§ 30 III, 34 BauGB. Bzgl. dieser Parameter fügt sich das Vorhaben ein.

Es erging insoweit bereits ein Vorbescheid, der verbindlich festlegt, dass sich das Vorhaben bzgl. Alternative 3 der Voranfrage, die mit 2 Vollgeschossen mit Penthouse und begrüntem Flachdach in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ein Satteldach und ein Pultdach mit 5 Grad Neigung fügen sich aufgrund der Höhe explizit nicht in die nähere Umgebung ein.

Die Andienung ist direkt mit uns abzustimmen. Die Andienung des Blumenladens aufgrund der dort herrschenden Gewichtsbeschränkungen muss mit dem Verkehrsamt abgestimmt werden.

Der Jahnweg wird in seinem Ausbau von der Stadt Weissenhorn als ausreichend angesehen. Sollte hier von Seiten des Bauherrn ein weiterer Ausbau/andere Bauklasse gewünscht sein, kann dies von der Stadt Weissenhorn, durch eine Kostenübernahme des Antragstellers, veranlasst werden.

Es werden 16 Stellplätze errichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Hauptstr.	Hausnr.
--------	------------------------------	----------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Antrag auf Nutzungsänderung von Mode-Boutique mit Gastronomie zu Bäckerei-Konditorei-Fachgeschäft mit kleinem Café

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans: Vergnügungsstätten im Innenbereich (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller begehrt eine Genehmigung einer Nutzungsänderung von Mode-Boutique mit Gastronomie zu Bäckerei-Konditorei-Fachgeschäft mit kleinem Cafe.

Es werden am Gebäude keine Änderungen im Bestand vorgenommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans bzgl. Art der baulichen Nutzung. Im Mischgebiet sind Bäckerei-Konditoreien mit Cafe als Regelbebauung zulässig.

Stellplätze werden in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

Das Bauvorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Einzelbaudenkmal).

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 14.09.2020

öffentlich

TOP 4.

DSNR.: BA 139/2020

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Jägerweg"Anlage/n: Planzeichnung, Änderungen, Kostenübernahme, Bild 1Sachbericht:

Die Antragstellerin hat bezüglich der Flst. Nr. 2435/2, 2435/3 und 2436/12 Gem. Weißenhorn mit Schreiben vom 6.7.20 an die Stadt Weißenhorn eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) bei voller Kostenübernahme angeregt. Sie ist noch nicht Eigentümerin dieser Grundstücke, soll jedoch eine Erwerbsoption haben.

Der bestehende Bebauungsplan „Jägerweg“ der Gemeinde Weißenhorn in seiner gültigen Grundfassung (Plannummer: 164-7091-022-0) ist seit 19.11.1983 rechtsverbindlich.

Da für die Errichtung des Mehrfamilienhauses an dieser Stelle die Änderung des bestehenden Bebauungsplans rechtlich notwendig ist, soll im gegenseitigen Einvernehmen der Bebauungsplan geändert werden. Ob ein „vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt werden kann liegt nahe, muss jedoch noch überprüft werden. Eine Übersicht über die Richtung in die die Änderungen gehen können Sie der Anlage „Änderungen“ entnehmen.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag wie folgt: Aus ihrer Sicht sei eine Änderung im Sinne des allgemeinen Grundsatzes einer Nachverdichtung. Zudem seien beidseitig entlang des Jägerwegs bereits mehrfach Gebäude mit zwei Vollgeschossen und Satteldach vorhanden. Im westlichen Verlauf sei erst kürzlich ein Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen und Satteldach genehmigt worden. Auch existiere in unmittelbarer Nähe ein Mehrfamilienhaus in entsprechendem Umfang.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen muss die Planung an private Dienstleister ausgelagert werden. Bevor ein Aufstellungsverfahren eingeleitet wird, muss ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller abgeschlossen werden. Die Antragstellerin wird die für die Aufstellung erforderlichen Kosten tragen. In soweit wurde die Bereitschaft zur Kostenübernahme bereits zugesichert.

Eine Verpflichtung oder ein Anspruch auf einen den konkreten Vorstellungen der Antragstellerin entsprechenden Bebauungsplan gegenüber der Stadt entsteht nicht. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf. Zugleich ist die Bauleitplanung der Gemeinde nicht zu beliebiger Handhabung, sondern als öffentliche Aufgabe anvertraut, die sie nach Maßgabe des Baugesetzbuchs im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erfüllen hat.

Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wann“, liegt im städtebauplanerischen Ermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Für die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit besitzt die Stadt Weißenhorn einen sehr weiten planerischen Ermessensspielraum.

Beschlussvorschlag:

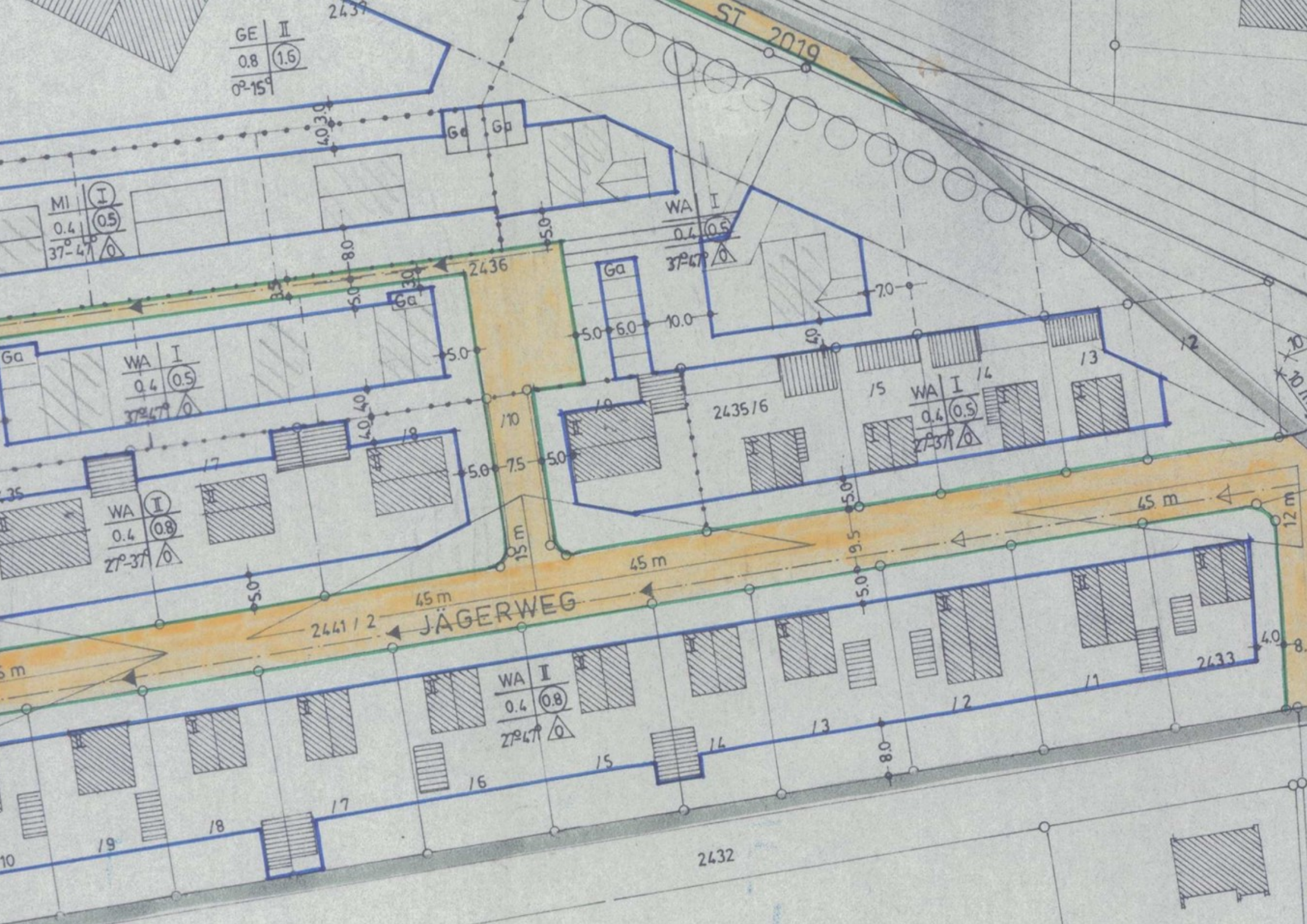
„Der Bebauungsplan „Jägerweg“ soll im Bereich der Flst. Nr. 2435/2, 2435/3 und 2436/12 entsprechend dem vorgestellten Baukonzept geändert werden. Die Verwaltung wird ermächtigt nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Übernahme des Planungskosten mit der Vorhabenträgerin das Bauleitplanverfahren einzuleiten.“

Roman Brandt
Leitung FB 4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 6100.6560 eingestellt		<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	



future immo gmbh

Anlage zum Antrag Bebauungsplanänderung Jägerweg

Kostenübernahmeverpflichtung

Von der Future-Immo-GMBH wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Jägerweg“ in Weißenhorn für die Grundstücke mit den Flurnummern, 2435/2+3 + 2436/12 , Gemarkung Weißenhorn beantragt.

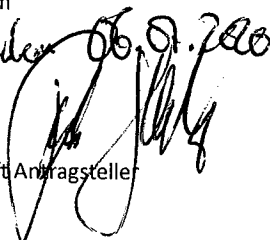
Die Future-Immo-GmbH verpflichtet sich die Kosten der Gemeinde Weißenhorn für die Erstellung eines „Änderungsplanes mit Begründung“ zu übernehmen.

Die Zahlung der Kosten werden zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

Ort / Datum

Weißenhorn 06.09.2020

Unterschrift Antragsteller





Flurstück: 2435/2
Gemarkung: Weißenhorn

Gemeinde: Stadt Weißenhorn
Landkreis: Neu-Ulm
Bezirk: Schwaben





Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 14.09.2020

öffentlich

TOP 5.

DSNR.: BA 138/2020

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes an der Brühlstraße in der Gemarkung Bubenhausen, Flurnummer 673Anlage/n: Bild1; B-Plan; FNPSachbericht:

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 27.7.20 an die Stadt Weißenhorn einen Antrag auf Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans auf einem Teilstück Flnr. 673 Gem. Bubenhausen gestellt. Er ist Eigentümer des besagten Grundstücks.

Bislang existiert für diesen Bereich kein Bebauungsplan. Im Nord-Osten grenzt die Fläche an den Bebauungsplan „Hinter der Kirche“ an. Die Fläche selbst liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan von 2006 setzt hier landwirtschaftliche Nutzfläche fest.

Nach erster Einschätzung der Verwaltung, dürfte vom Charakter her ein „Dorfgebiet“ entstehen, da sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Wohnnutzung vorliegen werden.

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Halle auf dem Teilstück, später soll eventuell noch ein Wohnhaus dazukommen.

Die zu ändernde Fläche soll von der Brühlstraße aus 70 m in das Flst. hineinreichen. Ein Entwässerungskanal soll bereits bestehen und ist im Auszug des Liegenschaftskatasters rot eingezeichnet. Wasser und Strom sollen bereits an der Fläche anliegen.

Der Antragsteller hat, um Bedenken wegen möglicher Hochwasserszenarien auszuräumen eine aufwendige hydraulische Berechnung der Fa. Kling Consult vorgelegt.

Die rechtlichen Anforderungen und Schritte hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens sind noch zu prüfen.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen müsste die Planung an einen privaten Dienstleister ausgelagert werden. Bevor ein Aufstellungsverfahren eingeleitet wird, muss ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller abgeschlossen werden. Der Antragsteller wird die für die Aufstellung erforderlichen Kosten tragen. Insoweit wurde die Bereitschaft zur Kostenübernahme bereits zugesichert.

Eine Verpflichtung oder ein Anspruch auf einen, den konkreten Vorstellungen der Antragstellerin entsprechenden Bebauungsplan gegenüber der Stadt entsteht nicht. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf. Zugleich ist die Bauleitplanung der

Gemeinde nicht zu beliebiger Handhabung, sondern als öffentliche Aufgabe anvertraut, die sie nach Maßgabe des Baugesetzbuchs im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erfüllen hat.

Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wann“, liegt im städtebauplanerischen Ermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Für die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit besitzt die Stadt Weißenhorn einen sehr weiten planerischen Ermessensspielraum.

Beschlussvorschlag:

„Der Bebauungsplan soll für den Bereich der FlNr. 673 Gem. Bubenhausen aufgestellt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Übernahme des Planungskosten mit dem Vorhabenträger das Bauleitplanverfahren einzuleiten.“

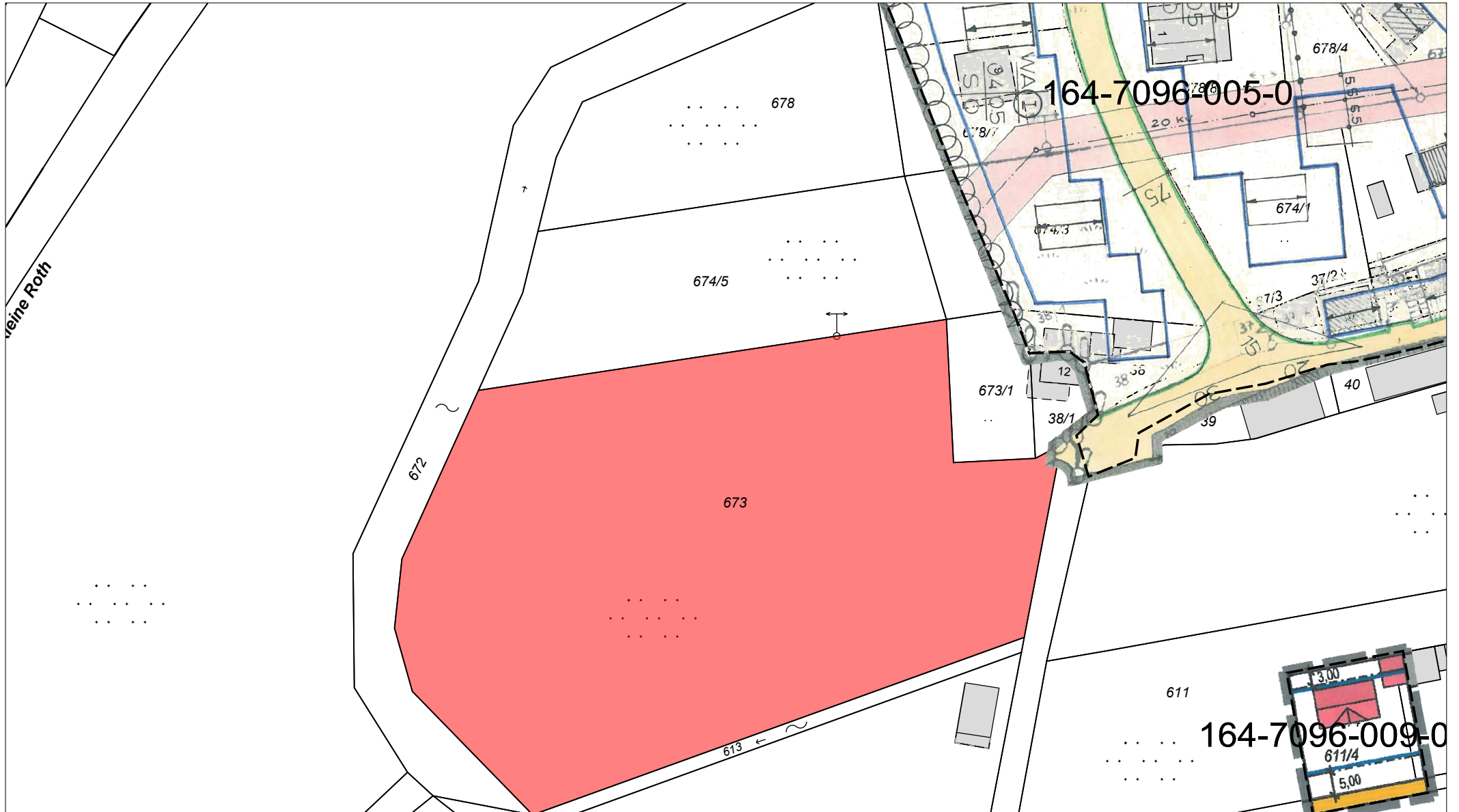
Roman Brandt
Leitung FB 4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 6100.6560 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.





Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 807695

Maßstab:
1:1065

Datum:
07.09.2020

i. A.

Neu|Ulm

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen



B-Plan

Gemarkung:

Bubenhausen

Kartenblatt:

0745

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!

164-7096-009-0



Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 807694

Maßstab:

1:868

Datum:

07.09.2020

i. A.



FNP

Gemarkung:

Bubenhausen

Kartenblatt:

0745

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!

Neu|Ulm

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 14.09.2020

öffentlich

TOP 6.

DSNR.: BA 164/2020

Bauleitplanung PhotovoltaikparkAnlage/n: Lageplan, FNPSachbericht:

Der Antragsteller hat bezüglich der FlNr. 259 und 260 Gem. Wallenhausen ange-regt, an dieser Stelle eine Bauleitplanung vorzunehmen, um einem Photovoltaik-Park den Weg zu ebnen.

Die Fläche befindet sich im Außenbereich, der Flächennutzungsplan setzt land-wirtschaftliche Nutzung und eine Biotopfläche fest.

Die Flächen werden aktuell als Wildtiergehege genutzt. Die Einzäunung nimmt etwa 3 ha in Beschlag, während sich ebenfalls ein Pappelwald von ca. 1 ha als Schnellumtriebskultur darauf befindet.

Die Fläche des Solarparks soll ca. 2,5 ha betragen, die Leistung etwa bei 1,5 Me-gawatt liegen.

Auf der nördlichen Seite der Fläche verbleiben ca. 0,5 ha, die als Ausgleichsflä-che. Darauf sollen auf der bisherigen Fläche bestehende Pflanzen, unter anderem Obstbäume und heimische Sträucher verlagert werden.

Der Antragsteller bietet an den Obstbaumanteil, von bisher 12 auf später 20 – 25 Bäume zu garantieren. Die beiden Flächen werden vom LRA Neu-Ulm als ökolo-gisch hochwertige Flächen bezeichnet.

Aus Sicht der Verwaltung müssen zunächst die Genehmigungsvoraussetzungen und die Genehmigungsfähigkeit der Anlage überprüft werden. Sollte sich das Vorhaben als umsetzbar herausstellen, so kann mit der Bauleitplanung begonnen werden.

Der Antragsteller teilt mit, dass sollte das Bauprojekt als genehmigungsfähig und die Fläche als Konversionsfläche schriftlich bestätigt werden, erkläre man sich bereit die anfallenden Kosten für eine Bebauungsplanänderung und evtl. eine Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

Er begründet sein Anliegen damit, dass es sich um ein zukunftsorientiertes Pro-jekt handle, da weitere Unabhängigkeit der Region von klimaschädlicher Energie-gewinnung erreicht werde.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen muss die Planung an private Dienst-leister ausgelagert werden. Bevor ein Aufstellungsverfahren eingeleitet wird, muss ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller abgeschlossen werden. Die Antragstellerin wird die für die Aufstellung erforderlichen Kosten tragen. In-oweit wurde die Bereitschaft zur Kostenübernahme bereits zugesichert.

Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wann“, liegt im städtebauplanerischen Ermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Für die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit besitzt die Stadt Weißenhorn einen weiten planerischen Ermessensspielraum.

Beschlussvorschlag:

„Der Bebauungsplan soll im Bereich der Flst. Nr. 259 und 260 Gem. Wallenhau- sen entsprechend aufgestellt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt nach Ab- schluss eines städtebaulichen Vertrags zur Übernahme des Planungskosten mit der Vorhabenträgerin das Bauleitplanverfahren einzuleiten.“

Roman Brandt
Leitung FB 4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 6100.6560 eingestellt		<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Landratsamt Neu-Ulm

Techn. geprüft

neu-Ulm, den 30.04.12

30.04.12

W.K.
Bauber, Dipl. Ing. (FH)
Techn. Ang.

LANDRATSAMT
AM
07. MAI 2012
GENEHMIGT
NEU-ULM

Solarpark
ca. 250 ha

Flur Nr. 260

Flur Nr. 259

Errichtung eines
Damwild u. Sikawild
Gatters im
Aussenbereich von
Wallenhausen
Flur Nr. 259 u. 260
Bauherr: Braun Alfred



Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 807722



FNP

Maßstab:

1:2089

Datum:

07.09.2020

Gemarkung:

Wallenhausen

Kartenblatt:

1043

i. A.

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!

Neu|Ulm

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 14.09.2020

öffentlich

TOP 7.

DSNR.: BA 135/2020

Dynamische Fahrgastinformation an BushaltestellenAnlage/n: FAQ-Liste; E-Mail Mügge, DING; Präsentations BBSSachbericht:

Nach Rückstellung der Thematik in der letzten BA-Sitzung, weil Fragen nicht abschließen geklärt werden konnten befassen wir uns erneut damit.

An Herr Schmid wurde per E-Mail ein weiteres Mal persönlich angefragt. Zudem wurde erneut um Demonstration und Erläuterung eines Geräts vor Ort gebeten.

Die Anfrage zur Teilnahme an der BA-Sitzung lehnte Herr Thomas Mügge von der DING mit der Begründung ab, dass aufgrund der dringlichen Terminarbeiten für die ÖPNV-Corona-Beihilfen die gesamte Urlaubsplanung geändert wurde, so dass Herr Schmid seinen Urlaub in die KW 38 legen musste.

Was den Demo-Anzeiger betrifft, so teilte er mit, dass die DING derzeit nicht mehr im Kontakt mit einem Hersteller ist und daher nur das beiliegende Bild des Anzeigers zur Verfügung stellen kann, welcher im Landratsamt Neu-Ulm ausgestellt war.

Was den gewünschten Vorschlag für die Auswahl der zu berücksichtigenden Haltestellen betrifft, so spricht die DING in Abstimmung mit dem Landkreis Neu-Ulm unter Berücksichtigung der Zentralität und der Fahrgastnachfrage folgende Empfehlung aus; dabei wurde sich in der Regel an mindestens 100 Ein- und Aussteigern täglich orientiert.

Ort	HstName	DFI Light empfohlen
Weißenhorn	Realschule	1
Weißenhorn	Birkenweg	1
Weißenhorn	St.-Johannis-Straße	1
Weißenhorn	Krankenhaus	1
Weißenhorn	Altstadt	1

Für die Weißenhorner Ortsteile wird vom Landratsamt vorgeschlagen, jeweils an der zentralen, nachfragestärksten Haltestelle ein DFI-Gerät einzurichten.

Diese sind

Ort	HstName	DFI Light empfohlen
Attenhofen	Kellerstraße	1
Biberachzell	Biberachzell	1
Bubenhausen	St.-Michael-Straße	1
Grafertshofen	Rosenwirtstraße	1
Hegelhofen	Hegelhofen	1
Oberhausen	Bibergasse	1
Unterreichenbach	Unterreichenbach	1
Wallenhausen	Furchgasse	1

Hinsichtlich der Finanzierung und Beschaffung der Anlagen hat die DING neue Informationen, wonach sich die Rahmenbedingung für das Projekt mittlerweile deutlich verbessert haben:

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert das Projekt mit einem festen Betrag, die zusätzlich zu den noch zu beantragenden Mitteln aus BayGVFG zur Verfügung stehen
- In Abhängigkeit der Stückzahlen und bei Einbeziehung einer Landesförderung, gehen wir aktuell von einer Förderquote von 70 – 80% aus
- Aufgrund der Förderbedingungen des BMVI ist es erforderlich, dass DING die Anlagen beschafft und diese bis zum Ende der Projektlaufzeit (2023) im Eigentum von DING bleiben
- danach würden wir die Anlage zum Beschaffungswert abzgl. Zuschuss auf die Kommune übertragen, worüber wir vor dem Vergabeverfahren eine entsprechende Vereinbarung treffen müssten
- seitens der Anbieter stehen nun DFI-Light Anzeiger (ePaper-Technologie) in der Größe 32 Zoll zur Verfügung (bisher 13 Zoll)

Zu den Preisen können derzeit die folgenden Angaben gemacht werden (Preisindikation aus Angaben mehrerer Hersteller); diese verstehen sich vor Zuschüssen und vor Ausschreibung:

Grundsätzlich planen wir, zwei unterschiedliche Modelle auszuschreiben

1. Klassische DFI-Anzeiger in TFT-Monitorausführung für ZOBs, stark frequentierte Umsteigehaltstellen oder Schulzentren (nur mit Stromanschluss)
2. DFI-Light Anzeiger in ePaper-Technologie für mittelstark frequentierte Haltstellen (wahlweise mit Stromanschluss oder autark mit Solarmodul)

DFI-TFT (Größe 42-46 Zoll)

- 1-seitig: ca. 6.000 €
- 2-seitig: ca. 10.000 €

DFI Light in ePaper (Größe 32 Zoll)

- 1-seitig: ca. 4.500 € (bei Stromanschluss)
- 1-seitig: ca. 6.000 € (mit Solarmodul)

Weitere Kosten

- Text-To-Speech ca. 500 €
- Montage DFI-TFT inkl. Montagehalterung durch Dienstleister an bestehenden Mast ca. 1.000 €
- Montage DFI Light inkl. Montagehalterung durch Dienstleister an bestehenden Mast ca. 300 €
- Anmerkungen zu Mast für DFI Light: Mindestdurchmesser 7,5 cm

Laufende Betriebskosten

- Die Echtzeitdaten werden von DING kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Daten entsprechen denen der DING-App (Menüpunkt Abfahrt/Ankunft)
- Wartung und SIM-Karte ca. 120 € pro Jahr
- Die Kosten für die Stromversorgung, ggfs. für einen gesonderten Mast sowie für die laufenden Betriebskosten müssten ab Beginn von der Kommune übernommen werden

Geplanter zeitlicher Ablauf:

- a) Meldung der gewünschten Mengen: bitte zeitnah
- b) BayGVFG-Antrag: 4. Quartal 2020
- c) Start Vergabeverfahren: nach Bewilligung

In der Anlage finden Sie die E-Mail von Herrn Mügge. Außerdem befindet sich die beigefügte FAQ-Liste, die anhand bisheriger Rückfragen erstellt wurde in der Anlage.

Die freundlicherweise durch Herrn Brandner von der Fa. BBS (Busunternehmen) übersandten Präsentationsunterlagen inkl. des Bestands am Bahnhof Weißenhorn finden Sie in der Anlage.

Beschlussvorschlag:

„Die Stadt Weißenhorn bestellt eine bestimmte Anzahl (...) an DFI-TFT /-Light Anzeigern.“

Roman Brandt
Leitung FB 4

Kerstin Lutz
2. Bürgermeisterin

Information und Beteiligung der Fachbereiche Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4**Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

 keine Haushaltsmittel erforderlich Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

 und noch keine Haushaltsmittel eingestellt**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:****Bekanntgabe von NÖ-TOP's:** Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.



„DFI“-Anzeiger

FAQ (Stand 9/2020)

... zu den Geräten

Was ist der Unterschied zwischen TFT und DFI light?

- Für mittelstark frequentierte Haltestellen empfehlen wir **DFI „Light“**-Anzeiger;
- Wir schlagen eine Größe von 32 Zoll vor (etwa DIN A2-Größe);
- Der große Vorteil der DFI „Light“ ist die „ePaper“-Technologie, bei der das Display auch bei starker Sonneneinstrahlung gut lesbar ist.
- Die DFI „Light“-Geräte funktionieren auch als strom-autarkes System über ein integriertes Photovoltaikmodul; auch die Versorgung über Nachtstrom (der Straßenbeleuchtung) ist möglich
- Für stark frequentierte Haltestellen und/oder Umstiegshaltestellen, ZOBs, Schulzentren sind die größeren **TFT-Anzeiger** geeignet;
- Sie werden in der Bildschirmgröße 42-46 Zoll angeboten;
- Mit Flüssigkristallanzeige (wie bei TV-Geräten);
- Ein- und zweiseitige Variante verfügbar;
- Stromversorgung ist für TFT-Anzeiger zwingende Voraussetzung (230 V)!

Der geplante Standort des ePaper-Anzeigers mit Photovoltaik-Zelle ist überwiegend im Schatten. Was machen wir in diesem Fall?

- Einen genauen Wert für die benötigte Sonnenscheindauer anzugeben ist aktuell nicht möglich, zumal hier viele Faktoren eine Rolle spielen.
- Falls Sie den Standort nicht gänzlich für Photovoltaik ausschließen, melden Sie bitte Bedarf für DFI-Light mit Photovoltaik an.
- Im Zuge des Projekts muss dann geprüft werden, ob und wie man den DFI-Light ggf. doch über Photovoltaik zum Laufen bringt.



... zur Datenversorgung

Woher kommen die Echtzeit-Fahrplandaten?

- Die Datenversorgung der DFIs übernimmt der Verkehrsverbund DING. Hier laufen alle Echtzeitdaten zusammen und werden über das Hintergrundsystem der Anzeiger bereitgestellt.
- Die Konfiguration der Anzeiger wird seitens des Herstellers in Abstimmung mit DING vorgenommen.

Und wenn es vom Verkehrsunternehmen keine Echtzeitdaten gibt?

- Dann können zunächst nur die nächsten Abfahrten als Soll-Zeiten angezeigt werden.
- DING ist jedoch bestrebt, eine vollflächige Echtzeit-Datenversorgung herzustellen und ist mit den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen in Kontakt.

Wie erfolgt die Datenversorgung der Geräte?

- Die Datenversorgung läuft über eine integrierte SIM-Karte, d.h. über Mobilfunk. Diese ist in den Geräten bei Installation enthalten.
- Falls eine Datenversorgung über WLAN oder Ethernet bereits existiert, muss geprüft werden, ob die Geräte darüber mit Daten versorgt werden können.

Welche Linien werden auf dem DFI angezeigt?

- Grundsätzlich werden Fahrten der Linien angezeigt, die die jeweilige Haltestelle bedienen. Sofern das Verkehrsunternehmen Echtzeitdaten liefert, wird das bei der Anzeige entsprechend berücksichtigt.

Können auch Abfahrtszeiten der Züge angezeigt werden?

- Ja, es können die Abfahrten von Bussen und Zügen gemischt angezeigt werden.

Können mehrere Richtungen bzw. Haltestellen angezeigt werden?

- Ja es ist möglich, entweder nur eine oder mehrere Richtungen anzuzeigen. Sofern es sich um verschiedene Steige handelt, werden die Abfahrten mit der Angabe des jeweiligen Steigs ergänzt.
- Auch eine Anzeige von mehreren Haltestellen auf einem DFI-Anzeiger ist möglich.

Brauchen wir ein beidseitiges Display, um verschiedene Richtungen bzw. Abfahrten von verschiedenen Steigen anzuzeigen?

- Nein. Verschiedene Richtungen/Steige können auch auf einem einseitigen Anzeiger dargestellt werden.

Werden auf den Anzeigern auch Störungsmeldungen angezeigt?

- Ja. Störungen, die im Fahrplanauskunftssystem verfügbar sind, auch auf den DFIs angezeigt werden.

Können Gemeinden eigene Texte einblenden?

- Ja, das ist geplant. Jede Gemeinde soll einen webbasierten Zugang zum System bekommen und den Hinweistexte einpflegen können.



... zur Installation

Wo und wie werden die Geräte installiert?

- Das hängt von der Art des Anzeigers ab.
- DFI-Light sollten idealerweise am Haltestellenmast montiert werden.
- Die DFI TFT bieten sich als Übersichtsanzeiger für Haltestellen mit mehreren Steigen an. Hier sollte der Fokus auf gute Lesbarkeit und der Stromversorgung liegen.
- Mögliche Installationsorte können zentrale Steige sein oder Bereiche, die von allen Steigen aus eingesehen werden können.

Durch wen werden die Geräte installiert?

- Das ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die großen DFIs werden höchstwahrscheinlich vom Hersteller installiert. Bei den DFI-Light ist es denkbar, dass hier Ihr Bauhof unterstützt.

Wann ist mit einer Lieferung der Geräte zu rechnen?

- Wir planen, dass die Geräte hauptsächlich im Jahr 2022 installiert werden. Gegebenenfalls können erste Installationen bereits Ende 2021 erfolgen.
- Falls Sie einen späteren Installationszeitpunkt wünschen, teilen Sie diesen entsprechend mit.

... zu den laufenden Kosten, bzw. Reparaturkosten

Wie hoch sind die laufenden Kosten?

- Wir gehen von rund 120 € pro Anzeiger und Jahr für Mobilfunk und Hintergrundsystem aus. Darüber hinaus fällt noch der Stromverbrauch an, der von den Gemeinden zu tragen ist.

Sind die Geräte gegen Vandalismus geschützt?

- Die Geräte sind mit Verbund-Sicherheitsglas ausgestattet, sodass eine Beschädigung der eigentlichen Anzeige weitestgehend vermieden werden kann.
- Außerdem sind die Geräte modular aufgebaut, sodass ggf. beschädigte Komponenten einzeln getauscht werden können. Die Definition des Ablaufs von Schadensmeldungen ist noch in Arbeit.

Wer bezahlt die Reparatur / den Ersatz?

- Vandalismusschäden sind von der Gemeinde zu tragen.

Unsere Frage wurde hier nicht beantwortet.

Melden Sie sich bei Herrn Ralf Schmid, 0731/96252-22, schmid@ding.eu

Brandt, Roman

Von: DING / Thomas Mügge <muegge@ding.eu>
Gesendet: Freitag, 4. September 2020 14:20
An: Brandt, Roman
Cc: Harringer Wolfgang; DING / Ralf Schmid
Betreff: Ausstattung zentraler Haltestellen mit dynamischer Fahrgastinformation
Anlagen: FAQ_DFI_Anzeiger_9_2020.pdf; IMG_20200624_104059.jpg

Sehr geehrter Herr Brand,

Sie hatten gebeten, dass unser zuständiger Projektleiter Herr Ralf Schmid an Ihrer Bauausschusssitzung am 14.09.2020 teilnimmt und einen DFI-Anzeiger vorstellt sowie einen Vorschlag für die auszurüstenden Haltestellen unterbreitet. Aufgrund der dringlichen Terminarbeiten für die ÖPNV-Corona-Beihilfen musste leider unsere gesamte Urlaubsplanung geändert werden, so dass Herr Schmid seinen Urlaub in die KW 38 legen musste und daher leider nicht teilnehmen kann. Was den Demo-Anzeiger betrifft, so stehen wir derzeit nicht mehr im Kontakt mit einem Hersteller und können Ihnen daher nur das beiliegende Bild des Anzeigers zur Verfügung stellen, welcher im Landratsamt Neu-Ulm ausgestellt war.

Was den gewünschten Vorschlag für die **Auswahl der zu berücksichtigenden Haltestellen** betrifft, so haben wir eine Abstimmung mit dem Landkreis Neu-Ulm vorgenommen. Für das Stadtgebiet sprechen wir Ihnen unter Berücksichtigung der Zentralität und der Fahrgastnachfrage folgende Empfehlung aus; dabei haben wir uns in der Regel an mindestens 100 Ein- und Aussteigern täglich orientiert.

Ort	HstName	DFI Light empfohlen
Weißenhorn	Realschule	1
Weißenhorn	Birkenweg	1
Weißenhorn	St.-Johannis-Straße	1
Weißenhorn	Krankenhaus	1
Weißenhorn	Altstadt	1

Für die Weißenhorn Ortsteile wird vom Landratsamt vorgeschlagen, jeweils an der zentralen, nachfragestärksten Haltestelle ein DFI-Gerät einzurichten. Diese sind

Ort	HstName	DFI Light empfohlen
Attenhofen	Kellerstraße	1
Biberachzell	Biberachzell	1
Bubenhausen	St.-Michael-Straße	1
Grafertshofen	Rosenwirtstraße	1
Hegelhofen	Hegelhofen	1
Oberhausen	Bibergasse	1
Unterreichenbach	Unterreichenbach	1
Wallenhausen	Furchgasse	1

Hinsichtlich der **Finanzierung und Beschaffung** der Anlagen können wir Ihnen neue Informationen zukommen lassen, wonach sich die

Rahmenbedingung für das Projekt mittlerweile deutlich verbessert haben:

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert das Projekt mit einem festen Betrag, die zusätzlich zu den noch zu beantragenden Mitteln aus BayGVFG zur Verfügung stehen
- In Abhängigkeit der Stückzahlen und bei Einbeziehung einer Landesförderung, gehen wir aktuell von einer Förderquote von 70 – 80% aus
- Aufgrund der Förderbedingungen des BMVI ist es erforderlich, dass DING die Anlagen beschafft und diese bis zum Ende der Projektlaufzeit (2023) im Eigentum von DING bleiben
- danach würden wir die Anlage zum Beschaffungswert abzgl. Zuschuss auf die Kommune übertragen, worüber wir vor dem Vergabeverfahren eine entsprechende Vereinbarung treffen müssten
- seitens der Anbieter stehen nun DFI-Light Anzeiger (ePaper-Technologie) in der Größe 32 Zoll zur Verfügung (bisher 13 Zoll)

Zu den **Preisen** können wir derzeit die folgenden Angaben machen (Preisindikation aus Angaben mehrerer Hersteller); diese verstehen sich vor Zuschüssen und vor Ausschreibung:

Grundsätzlich planen wir, zwei unterschiedliche Modelle auszuschreiben

1. **Klassische DFI-Anzeiger** in TFT-Monitorausführung für ZOBS, stark frequentierte Umsteigehaltestellen oder Schulzentren (nur mit Stromanschluss)
2. **DFI-Light Anzeiger** in ePaper-Technologie für mittelstark frequentierte Haltestellen (wahlweise mit Stromanschluss oder autark mit Solarmodul)

DFI-TFT (Größe 42-46 Zoll)

- 1-seitig: ca. 6.000 €
- 2-seitig: ca. 10.000 €

DFI Light in ePaper (Größe 32 Zoll)

- 1-seitig: ca. 4.500 € (bei Stromanschluss)
- 1-seitig: ca. 6.000 € (mit Solarmodul)

Weitere Kosten

- Text-To-Speech ca. 500 €
- Montage **DFI-TFT** inkl. Montagehalterung durch Dienstleister an bestehenden Mast ca. 1.000 €
- Montage **DFI Light** inkl. Montagehalterung durch Dienstleister an bestehenden Mast ca. 300 €
- Anmerkungen zu Mast für DFI Light: Mindestdurchmesser 7,5 cm

Laufende Betriebskosten

- Die Echtzeitdaten werden von DING kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Daten entsprechen denen der DING-App (Menüpunkt Abfahrt/Ankunft)
- Wartung und SIM-Karte ca. 120 € pro Jahr
- Die Kosten für die Stromversorgung, ggfs. für einen gesonderten Mast sowie für die laufenden Betriebskosten müssten ab Beginn von der Kommune übernommen werden

Geplanter zeitlicher Ablauf:

Meldung der gewünschten Mengen: bitte zeitnah
BayGVFG-Antrag: 4. Quartal 2020

Start Vergabeverfahren: nach Bewilligung

Für weitere Fragen liegt eine FAQ-Liste bei, die wir anhand bisheriger Rückfragen erstellt haben. Spezielle Fragen können Sie gerne noch vor Ihrer Sitzung im Lauf der nächsten Woche direkt an unseren Projektleiter, Herr Ralf Schmid (schmid@ding.eu) richten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unter den geänderten Bedingungen zu einer positiven Entscheidung für das Projekt kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mügge
Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)
Wilhelmstraße 22 | D-89073 Ulm
Tel.: (0731) 96252-11 | Fax: - 50
muegge@ding.eu | www.ding.eu

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Landrat Heiner Scheffold
Geschäftsführer: Dipl.-oec. Thomas Mügge
Amtsgericht Ulm (Donau)|HRB 3532

DYNAMISCHE FAHRGASTINFO FÜR DURCHSCHNITTLICH FREQUENTIERTE HALTESTELLEN

DFI, LIGHT

DFI-Anzeiger bieten Informationen über **tatsächliche** Abfahrtszeiten.
Dabei werden eventuelle **Verspätungen** berücksichtigt.
Diese „Echtzeit“-Informationen tragen wesentlich zur **Kundenzufriedenheit** im ÖPNV bei!

ANZEIGTECHNIK

- bei Bedarf Reserverampe bei starkem Regen
- sehr gute Ablesbarkeit bei Tag, auch bei direkter Sonneneinstrahlung
- Anpassung bei Nacht
- kostengünstige Variante
- Ablesbarkeit auch bei schlechtem Wetter
- bei Blöndung, Staubdunst mit LED-Beleuchtung

BILDSCHIRMGRÖSSE

- Standardgröße 12 Zoll, maximale Größe: 22 Zoll
- für 20 Zoll sind 10 Zoll-Beleuchtung, sind 19 Zoll in LED oder TFT-Technik möglich (Dauerstromversorgung notwendig, größere Größe ca. 16 Zoll & 8 Zoll)

VORLESEFUNKTION (optional)

- über das TFT-System ist es möglich, die Daten der nächsten Abfahrtszeit auszusprechen
- auch bei schlechtem Wetter ablesbar und möglich

STROMVERSORGUNG

- Autarkie Versorgung über Photovoltaik
- alternative Anbindung über Nachbarkommunikation
- bei Stromversorgung über Nachbarkommunikation
- Photovoltaik keine Bauteile, Müllabfuhr, wenig

DATENVERSORGUNG MIT ECHTZEITDATEN

- über Mobilfunk
- liefert seitens der Verkehrsbetriebe

MODIFIZIERUNG

- Layout webbrowser, einstellbar
- Menüpunkte von 0 bis 99 einstellbar (z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen)

UMSETZUNG

- Ausschreibung, Vergabe und Förderanträge durch DING
- Förderanträge vorab einreichen (z.B. 2016)
- Beschaffung durch Kommunen, Virenschutz, keine Rahmenverträge

FRAGEN?

Anfragepartner: Kai Schmidt
Mail: k.schmidt@ding.de
Tel: 0711 98152 22

DING
Einfach besser fahren

Abfahrtszeiten-Demoanalog

89 Neu-Ulm ZUP jetzt

89 Pfuhl Seehalle 7 min

88X Ulm ZOB Ost 12 min

84X Burlafingen Bahnhof 14 min

21 min

89 Neu-Ulm ZUP 28 min

Herzlich willkommen im Landratsamt

Neu-Ulm Landratsamt **DING**

Abfahrten

Mittwoch 24.06.2020 10:40

epaper Demoanalyzer solar

89	Neu-Ulm ZUP	jetzt
89	Pfuhl Seehalle	7 min
88X	Ulm ZOB Ost	12 min
84X	Burlafingen Bahnhof	14 min
		21 min
89	Neu-Ulm ZUP	28 min

Herzlich willkommen im Landratsamt

Neu-Ulm Landratsamt **DING**



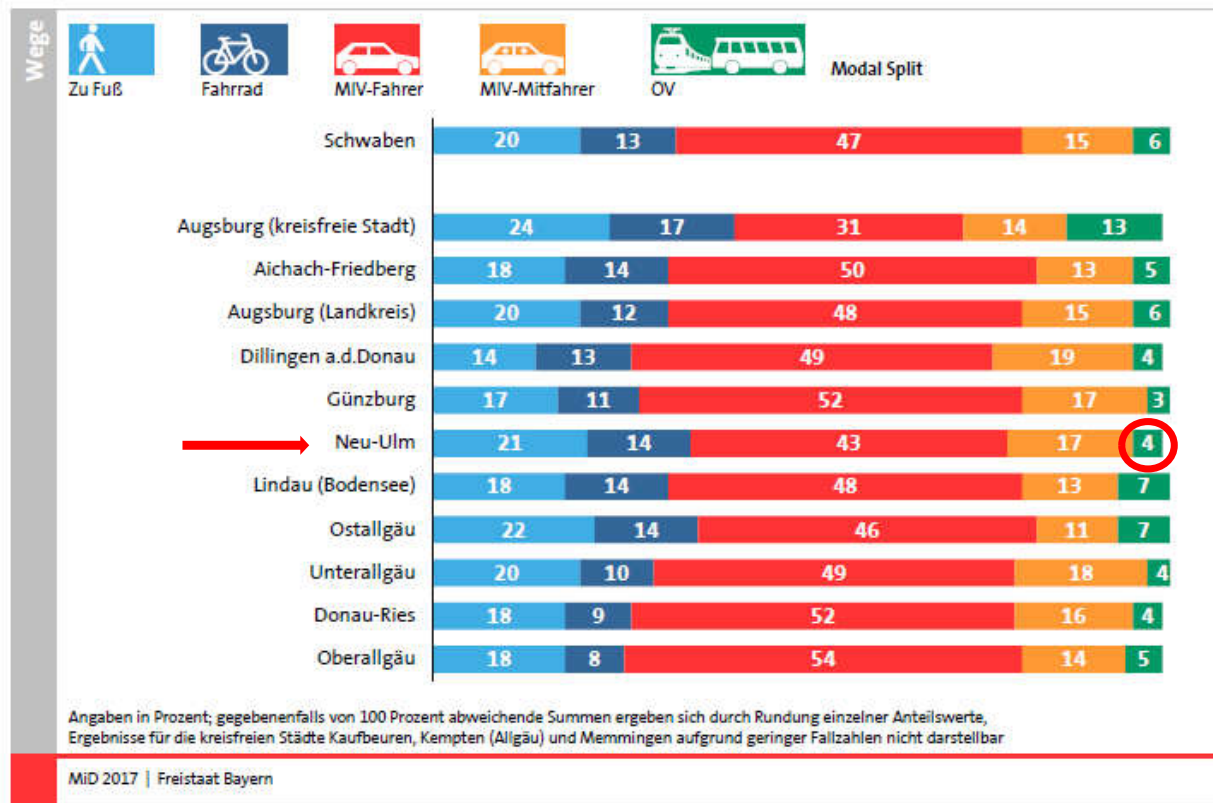
Dynamische Fahrgastinformation (DFI)

Stadt Weißenhorn

Weißenhorn, xx. September 2020

Aktuelle Verkehrsmittelnutzung

Abbildung 27 Hauptverkehrsmittel auf den Wegen (Modal Split) in Schwaben



Auszug aus der Studie Mobilität in Deutschland

veröffentlicht 05.12.2019

Mobilität in Deutschland – Regionalbericht für den Freistaat Bayern

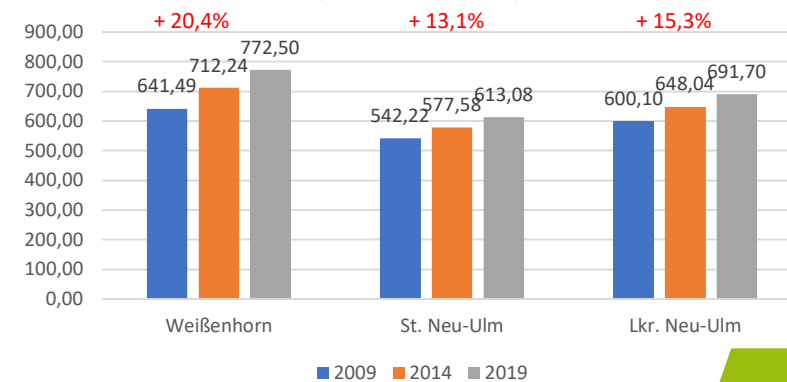
Einwohner – Kraftfahrzeuge 2009 - 2019:

Bevölkerungsentwicklung	31.12.2009	31.12.2014	31.12.2018	2009-2019
Weißenhorn	13.266	13.268	13.442	1,3%
St. Neu-Ulm	53.034	55.689	58.707	10,7%
Lkr. Neu-Ulm	165.201	167.847	174.200	5,4%

Pkw + Krafträder	31.12.2009	31.12.2014	31.12.2018	2009-2019
Weißenhorn	8.510	9.450	10.384	22,0%
St. Neu-Ulm	28.756	32.165	35.992	25,2%
Lkr. Neu-Ulm	99.137	108.771	120.494	21,5%

Fahrzeuge je 1.000 Einwohner

(nur Pkw's und Krafträder)



Umweltfreundlicher Alltagsverkehr



KLIMAZIEL 2050

TREIBHAUSGAS-NEUTRALER VERKEHR IN DEUTSCHLAND

FAHRRAD- UND FUSSVERKEHR FÖRDERN

- Rad- und Radschnellwege (aus-)bauen, mehr Abstellplätze, Beschilderung verbessern
- mehr Platz für den Fußverkehr, Fußverkehrskonzepte fördern

BUS UND BAHN ATTRAKTIVER GESTALTEN

- mehr Linien, mehr Haltestellen, Direktverbindungen und Expresslinien,
- Servicequalität und Takt verbessern

VERKEHR INTELLIGENT VERNETZEN

- Car-Sharing in der Stadt und auf dem Land fördern, z. B. durch bevorzugte Parkplätze
- Kombi-Nutzung verschiedener Verkehrsmittel erleichtern, z. B. durch ein transparentes und verständliches Tarifsystem

PRIVATEN PKW-VERKEHR ÖKOLOGISCH LENKEN

- Parkplätze reduzieren, Parkraumbewirtschaftung ausweiten
- für mehr Umweltschutz und Sicherheit: Regelgeschwindigkeit innerorts Tempo 30, sowie Tempo 120 auf Autobahnen

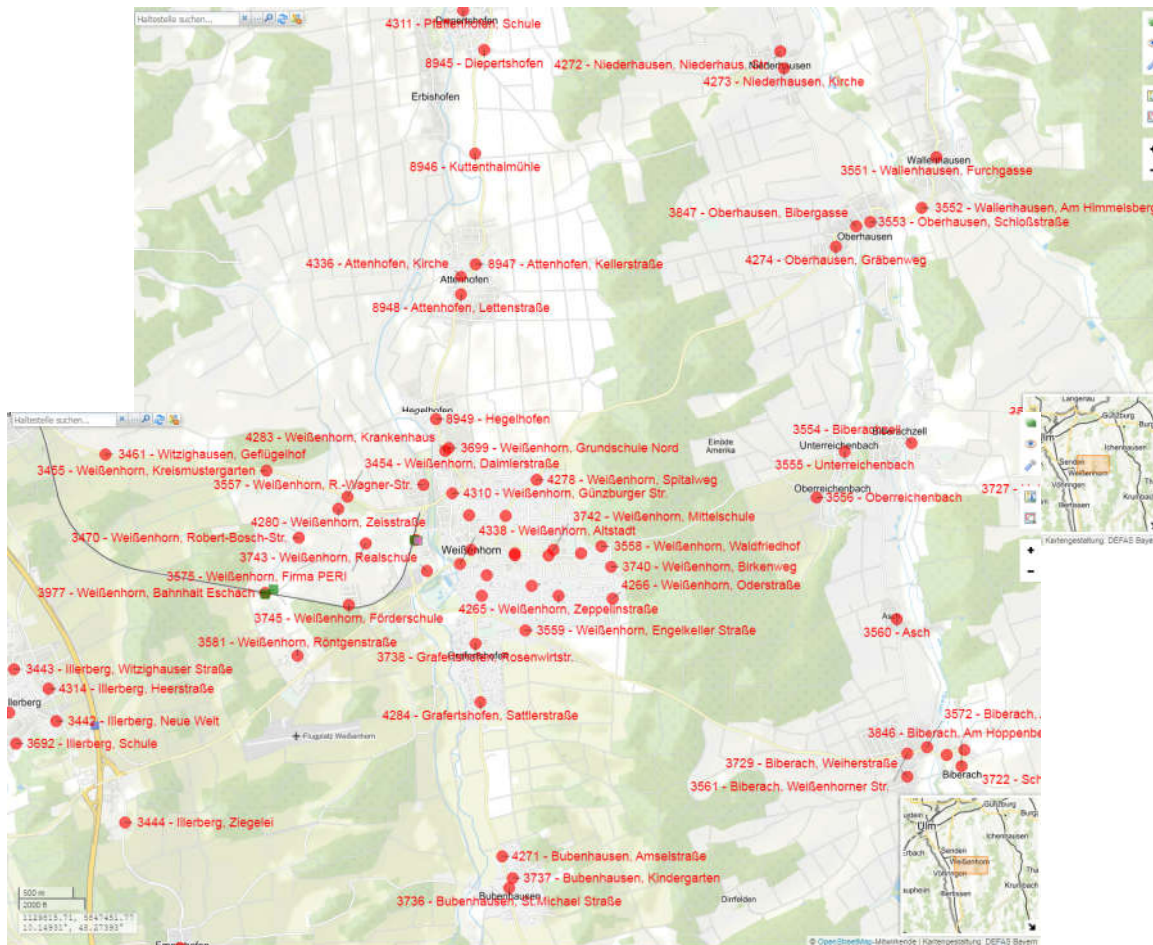


Umwelt Bundesamt

Information entlang der Mobilitätskette

was/welche Information soll transportiert werden?	wo?	wie?
1. vor der Fahrt Leichter und einfacher Zugang zum ÖPNV (Abfahrtsort, Abfahrtszeit, Ankunft, Kosten) insbes. für die Zielgruppe Gelegenheitsfahrer, Senioren, Menschen mit Behinderung	Print Digital	Strukturiert auf mehreren Ebenen <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtinfo (Übersichtsplan, Fahrplanheft) • Knotenbezogene Bereichsinformation (Knoten = Verkehrsgebiet analog Flexibus, Beispiel Minifahrplan) • Linienbezogenen Inforation (Bsp. Flyer Linie 600) • Haltestellenbezogenen Information
2. bei der Abfahrt Abfahrtsinformation (Zeit, Linie, Richtung)	Haltestelle Print Digital	<ul style="list-style-type: none"> • Aushangfahrplan • Anzeige DFI und Ansage (nur an bestimmten Haltepunkten)
3. während der Fahrt Ausstiegshaltestelle	im Bus	<ul style="list-style-type: none"> • Haltestellenansage • Linienverlaufsanzeige (nur in bestimmten Bussen)
4. bei Ankunft an der Zielhaltestelle Umgebungskarte, POI's	Haltestelle Print Digital	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang Umgebungskarte

ÖPNV-Haltestellen Weißenhorn und Ortsteile



Stadt Weißenhorn

(alle Fahrgäste Linien 78 + 812/813 Barverkauf ohne Schüler-Abos)



Bestand Busterminal Weißenhorn Bahnhof



Planungen DFI – DING-Verbund



- 32-Zoll-ePaper-DFI
- 13-Zoll-ePaper-DFI (liegend)
- Photovoltaik-Zelle

Kosten lt. DING:

a) DFI-Light Anzeiger 1-seitig:
1.500 – 3.500 € (abhängig von der Art der Stromversorgung)

b) DFI-Light Anzeiger 2-seitig:
2.000 – 4.500 € (abhängig von der Art der Stromversorgung)

plus ca. 400,- Euro Text2Speech
plus ca. 150,- Euro Wartung

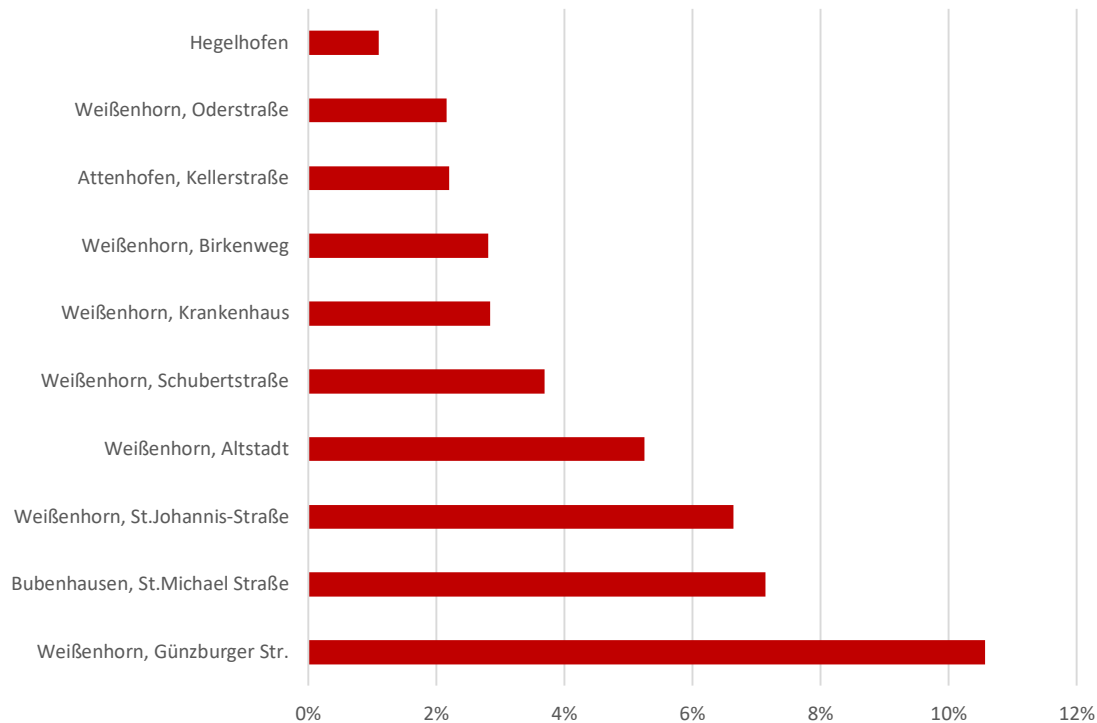
Empfehlung – TFT 1-setig. barrierefrei



Empfohlene Haltestellen



Stadt Weißenhorn TOP 10 Haltestellen
(ohne Bahnhof – bereits ausgestattet mit 1 Zentralanzeiger)



Investitionsvolumen

Ausstattung von z.B.
10 Haltepunkten beid-
seitig 13-Zoll e-Paper

60.000,-

Zuschuß 60% BayGVFG

- 36.000,-

Zuschuß Lkr. Neu-Ulm 20% (??)

- 12.000,-

Eigenanteil Stadt Weißenhorn

12.000,-

plus jährliche Wartungskosten

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 14.09.2020 öffentlich
TOP DSNR.:

Neubau Aussegnungshalle am Waldfriedhof in Weißenhorn Vergabe Fensterbauarbeiten

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof wurde für das Gewerk „Fensterbauarbeiten“ eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Erhöhung und Harmonisierung der Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben lt. Veröffentlichung des BayMBI 2020 Nr. 155 v. 25.03.2020.

Spezielle Anforderungen an die Ausführung der Fenster erforderten, dass 4 Firmen aufgrund ihrer Eignung zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden. Es wurde 1 Angebot abgegeben. Das Angebot wurde von Herrn Architekt Frank Jüttner gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Fensterbauarbeiten lag bei 90.672,05 € brutto.

Das Angebot der Schreinerei Geyer aus Asselfingen liegt mit 79.860,90 € brutto unterhalb der prognostizierten Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Zimmerei Geyer aus Asselfingen zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag für das Gewerk „Fensterbauarbeiten“ für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof wird an die Zimmerei Hanshörig Geyer in Asselfingen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 79.860,90 € brutto vergeben.“

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle 7500.9410 eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel

eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**

am 14.09.2020

öffentlich

TOP 9.

DSNR.: BA 158/2020

**Neubau Aussegnungshalle am Waldfriedhof in Weißenhorn
Vergabe Elektroarbeiten**

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof wurde für das Gewerk „Elektroarbeiten“ eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Erhöhung und Harmonisierung der Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben lt. Veröffentlichung des BayMBI 2020 Nr. 155 v. 25.03.2020.

Es wurden 9 Firmen aufgefordert. Es wurden drei Angebote abgegeben. Die Angebote wurden vom Elektro Planungsbüro Ott Ingenieure gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Elektro lag bei 64.776,23 € brutto.

Das Angebot der Fa. Heldele aus Weißenhorn liegt nach der Angebotsprüfung bei 64.044,11 € brutto. Das Angebot ist das wirtschaftlich günstigste und liegt innerhalb der prognostizierten Kosten.

Die weiteren Angebote liegen bei:

Elektro Träger GmbH, Ulm
Helmut Merk, Weißenhorn

69.679,33€ brutto
83.128,78 € brutto

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Heldele Elektroanlagen in Weißenhorn zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag für das Gewerk „Elektroarbeiten“ für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof wird an die Firma Elektro Heldele GmbH aus Weißenhorn zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 64.044,11 € brutto vergeben.“

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle 7500.9410 eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel

eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.